

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren zur Meldung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen

I. Einleitung

Die AIXTRON SE und ihre Konzerngesellschaften (in der Folge "AIXTRON") bekennen sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Verstöße gegen international verankerte Menschenrechte und gegen nationale und internationale Umweltschutzvorschriften werden nicht toleriert. AIXTRON ergreift angemessene und wirksame Maßnahmen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern. Hierfür hat Aixtron unter anderem ein Beschwerdeverfahren ("Beschwerdeverfahren") eingerichtet, über das Personen ("Hinweisgeber") menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln AIXTRONS im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind, melden können ("Beschwerde").

Diese Verfahrensordnung erklärt, wie Beschwerden bei der Abteilung Compliance als der hierfür bei AIXTRON zuständigen Stelle ("Beschwerdestelle") gemeldet werden können und wie diese durch die Beschwerdestelle bearbeitet werden.

II. Hinweisgeber

Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und steht allen Personen – egal ob im In- oder Ausland – zur Verfügung.

III. Verfahrensablauf

1. Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren

Die Abteilung Compliance ist als Beschwerdestelle für die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden zuständig. Die Beschwerdestelle ist bei der Bearbeitung der Beschwerden unparteiisch und unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Abgabe einer Beschwerde

Beschwerden können über folgende Email-Adresse an die Beschwerdestelle gemeldet werden:

compl-office@aixtron.com

Beschwerden können dabei namentlich oder anonym abgegeben werden.

3. Vertraulichkeit von Beschwerden

Der Schutz von Hinweisgebern und die Vertraulichkeit der Beschwerde steht für AIXTRON an vorderster Stelle. Beschwerden sind daher lediglich für die Beschwerdestelle sichtbar und werden selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vertraulich behandelt.

Beschwerdeverfahren

Menschenrechte und Umwelt

AIXTRON SE

AIXTRON

4. Eingangsbestätigung und weiteres Verfahren

Die Beschwerdestelle

- bestätigt Hinweisgebern in der Regel innerhalb von 14 Tagen den Eingang der Beschwerde;
- prüft die Beschwerde auf Stichhaltigkeit und erörtert, sofern erforderlich, den Sachverhalt mit den Hinweisgebern;
- ergreift, sofern erforderlich, angemessene (Abhilfe-)Maßnahmen wie beispielsweise die Durchführung einer Untersuchung; und
- gibt Hinweisgebern innerhalb von in der Regel drei Monaten nach der Eingangsbestätigung Rückmeldung zum Verfahrensstand. Hinweisgeber werden spätestens nach Abschluss des Verfahrens im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis unterrichtet.

Die Beschwerdestelle kann sich bei der Bearbeitung von Beschwerden auch der Unterstützung andere Funktionen oder Gesellschaften innerhalb AIXTRONS oder externer Dienstleister bedienen.

IV. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

AIXTRON duldet keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber, die in gutem Glauben eine Beschwerde gemeldet haben. Gleiches gilt für Personen, die im Zusammenhang mit einer solchen Beschwerde oder einer anschließenden Untersuchung wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben, den Hinweisgeber bei der Beschwerde unterstützt haben oder mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen. Jede tatsächliche oder angedrohte Vergeltungsmaßnahme wird ihrerseits als schwerwiegender Verstoß gegen unsere internen Richtlinien betrachtet und entsprechend geahndet.

V. Datenschutz

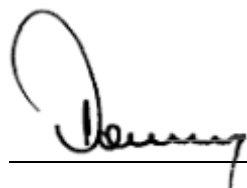
Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch die Beschwerdestelle sichergestellt.

VI. Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft, beispielsweise wenn AIXTRON mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

Herzogenrath, Dezember 2023

Für den Vorstand der AIXTRON SE



Dr. Christian Danninger
CFO